

Aktenzeichen:

2 U 35/15

35 O 55/14 KfH LG Stuttgart



Oberlandesgericht Stuttgart

2. ZIVILSENAT

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

hat das Oberlandesgericht Stuttgart - 2. Zivilsenat -
auf die mündliche Verhandlung vom 15. Oktober 2015 durch

den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht
den Richter am Oberlandesgericht
den Richter am Oberlandesgericht

für Recht erkannt:

1. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil der 35. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Stuttgart vom 12. Februar 2015 (Az. 35 O 55/14 KfH) wird

zurückgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dem Beklagten wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung der Klägerin aus der Hauptsache durch Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000,- € und diejenige aus dem Kostenpunkt durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120% der vollstreckbaren Kostenforderung abzuwenden, sofern nicht der Kläger vor der Zwangsvollstreckung aus Unterlassungsanspruch Sicherheit in Höhe von 10.000,- € und vor derjenigen aus dem Kostenpunkt Sicherheit in Höhe von 120% des beizutreibenden Betrages leistet.

4. Die Revision wird nicht zugelassen

Streitwert für das Berufungsverfahren

10.000,- €.

GRÜNDE:**I.**

Die Parteien streiten aus Wettbewerbsrecht über die Führung ausländischer akademischer Bezeichnungen.

Wegen des Sachverhalts wird auf die Feststellungen in dem Urteil der 35. Kammer für Handels-sachen des Landgerichts Stuttgart vom 12. Februar 2015 (Az. 35 0 55/14 KfH) Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 ZPO).

Das Landgericht hat den Beklagten unter Ordnungsmittellandrohung nach § 890 Abs. 2 ZPO verurteilt, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zum Zwecke des anwaltlichen Wettbewerbs, insbesondere zur Bearbeitung anwaltlicher Mandate in Baden-Württemberg, in Verbindung mit seinem Namen die Abkürzungen „Prof.“ und/oder „Dr. h.c.“ ohne Angabe der verleihenden Hochschule bei jedem dieser Titel zu verwenden oder verwenden zu lassen.

Die Klage sei zulässig. Rechtsmissbrauch (§ 8 Abs. 4 UWG) liege nicht vor.

Dem Kläger stehe gegen den Beklagten ein Anspruch auf Unterlassung der Verwendung der Titel "Prof." und "Dr. h. c." in der vorliegenden Art und Weise zu (§§ 8 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 Nr. 1, 5 Abs. 1 Nr. 3, 3 Abs. 1 UWG).

Er sei als Mitbewerber aktivlegitimiert, da in eigenen Rechten betroffen, selbst wenn er Mitglied einer Partnerschaftsgesellschaft sein sollte. Zudem sei er im Zeitpunkt des Erstverstößes allenfalls freier Mitarbeiter einer solchen gewesen und habe ihr im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung unstreitig nicht mehr angehört.

Die nicht den Vorschriften des LHG entsprechende Titelführung des Beklagten erfülle zugleich den Tatbestand der berufswidrigen Handlung gemäß § 43b BRAO.

Zwischen den Parteien bestehe ein Wettbewerbsverhältnis. Sie böten auf demselben räumlich und zeitlich relevanten Markt Rechtsdienstleistungen als zugelassene Rechtsanwälte an. Auf unterschiedliche Tätigkeitsschwerpunkte komme es dabei nicht an.

Die Verwendung der Bezeichnungen "Prof." und "Dr. h. c." durch den Beklagten stelle eine geschäftliche Handlung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG dar und sei irreführend im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UWG, weil sie in einer unzulässigen Form erfolge. Es fehle jeweils die Angabe der verleihenden Hochschule. Die Kammer macht sich hierzu die Ausführungen des Oberlandesgerichts Stuttgart im Urteil vom 18. März 2014 - 12 U 193/13 - zu eigen.

Dem Kläger seien die Titel eines „honorary doctorate“ und eines „honorary professorship“ durch die „T.C. Yeditepe University“ verliehen worden. An der Echtheit der hierzu vorgelegten Urkunden bestünden trotz der darin enthaltenen Schreibfehler keine Zweifel. Der Ehrentitel

selbst gehe aus der Urkunde nicht hervor. Es könne aber davon ausgegangen werden, dass die Entsprechung "honorary doctor" (= Ehrendoktor) und "honorary professor" (= Ehren- oder Honorarprofessor) bedeute. Es könne dahingestellt bleiben, ob § 55 LHG auf den verliehenen Professorentitel Anwendung finde. Jedenfalls sei der Beklagte auch nach dieser Vorschrift zum Führen dieses Titels berechtigt, weil er ausweislich der Vorlesungsankündigung der Yeditepe-Universität (B 6) nach wie vor lese, als Angehöriger des akademischen Kadets ausgewiesen werde (B 7) und die Verleihung weder zurückgenommen, noch erloschen, noch widerrufen sei.

Bei den verliehenen Titeln handele es sich nicht um Hochschulgrade, sondern um Ehrengrade im Sinne des Landeshochschulgesetzes. Nach dem insoweit einschlägigen § 37 Abs. 2 S. 1 LHG könne ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder anderen Stelle verliehen wurde, nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Gem. § 37 Abs. 2 S. 2 LHG seien Ehrengrade von der Führung ausgeschlossen, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades besitze. Die verliehene Form könne gegebenenfalls in lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene und nachweislich allgemein übliche Abkürzung hinzugefügt sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern beigefügt werden (§ 37 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 3 LHG).

Die Yeditepe Universität, eine 1996 gegründete private Stiftungsuniversität in Istanbul, sei zur Verleihung der Ehrengrade berechtigt. Da sie Professoren- und Dokortitel verleihen dürfe, dürfe sie auch Ehrentitel verleihen.

Die Titelführung entspreche nicht § 37 Abs. 2 LHG, weil die Angabe der verleihenden Stelle fehle. Der angebrachte Sternchenhinweis genüge § 37 LHG nicht. Die Angabe zur Herkunft müsse der jeweiligen Titelangabe unmittelbar folgen. Ein Äquivalenzabkommen mit der Türkei gemäß § 37 Abs. 4 LHG bestehe nicht. Ob die Behauptung des Beklagten zutrefte, die von ihm verwendeten Abkürzungen „Prof.“ und „Dr. h.c.“ seien im Herkunftsstaat üblich, brauche nicht abschließend geklärt zu werden.

Europarechtliche Bestimmungen stünden den Beschränkungen aufgrund von § 37 Abs. 2 LHG nicht entgegen.

Ein Vorabentscheidungsverfahren gem. Art. 267 AEUV komme nicht in Betracht.

Die durch den Verstoß entstehende Marktbeeinträchtigung sei spürbar. Außerdem liege ein Verstoß gegen § 43b BRAO und § 6 Abs. 1 BORA vor, was die Marktrelevanz indiziere (OLG Stuttgart, a.a.O., m.w.N.).

Die aus dem Verstoßfall indizierte Wiederholungsgefahr habe der hierzu darlegungs- und beweisbelastete Beklagte nicht widerlegt.

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte form- und fristgerecht Berufung eingelegt und sein Rechtsmittel prozessordnungsgemäß begründet.

Er trägt vor:

Er habe den beanstandeten Artikel K 13 in seine Internetpräsenz nur übernommen und dabei deutlich darauf hingewiesen, dass ihn die Yeditepe Universität Istanbul zum Prof. Dr. h.c. ernannt habe. Es sei also klar ersichtlich von wem die Titel verliehen worden seien.

Die Titel seien unabhängig von der Dauer der Lehrtätigkeit verliehen. Zum anderen sei der Beklagte nach wie vor lehrend tätig. Auch halte er an anderen Universitäten in der Türkei Vorträge und werde dort mit den Titeln geführt.

Die Klage sei rechtsmissbräuchlich. Die seit Jahrzehnten tätigen Parteien seien einander noch nie beruflich begegnet. Dem Kläger hätte die Selbstbezeichnung des Beklagten aus einer Veröffentlichung im örtlichen Wochenblatt seit längerem bekannt sein müssen, das jedem Haushalt zugeleitet werde. Der Kläger gehe selektiv gegen den Beklagten und seine Prozessbevollmächtigte vor. Unmittelbar nach Ablauf der in seiner Abmahnung gesetzten Frist habe er Strafanzeige bei der StA Stuttgart gegen den Beklagten gestellt, ohne die Entscheidung des Landgerichts abzuwarten (Az.: 7 Js 40169/13). Das Landgericht habe sich nicht im Einzelnen mit dem Vortrag des Beklagten hierzu auseinandergesetzt. Die Anlage B 8 belege, dass es dem Kläger vorrangig um eine Bestrafung des Beklagten gehe und ums Geld.

Bei Klageerhebung sei der Kläger Mitglied in der Gesellschaft mbH Rechtsanwälte Wesch & Buchenroth gewesen, wie die Klageschrift vom 30.05.2014 ergebe. Als solches sei er nicht aktivlegitimiert. Die Parteien stünden in keinem konkreten Wettbewerbsverhältnis zueinander.

Der Professorentitel sei kein Ehrengrad. Verliehen worden sei der Titel eines Honorarprofessors.

Die Lissabon-Konvention sei ein Äquivalenzabkommen. Es sei sowohl von der Bundesrepublik Deutschland als auch von der Türkei ratifiziert worden. Bundesrechtlich sei die Konvention damit bindend. Eine abweichende Landesregelung wäre unzulässig.

In § 55 LHG werde den baden-württembergischen Hochschulen das Recht zuerkannt, im Nebenamt tätige Honorarprofessoren zu ernennen. Diese Honorarprofessoren gehörten zum sonstigen wissenschaftlichen Personal i.S.d. § 44 Abs. 2 LHG.

Der in § 37 Abs. 2 LHG angesprochene ausländische Ehrengrad sei einem Honorarprofessor, wie er in § 55 LHG definiert sei, nicht vergleichbar. Dieser Titel falle vielmehr unter § 37 Abs. 3 LHG als Tätigkeitsbezeichnung. Da der Beklagte unverändert lehre, sei sein Titel nicht bloße Ehrung, sondern Tätigkeitsbezeichnung. Auch insoweit sei die von der Lissabon-Konvention verlangte Verlagerung der Beweislast zu beachten.

Dürfe ein Türke seinen Titel in Deutschland ohne Hinweis auf die verleihende Hochschule führen, so müsse dies europarechtlich auch für einen Deutschen gelten (vgl. Artikel 9 AssAbk/Türkei). Die vom Landgericht zitierte Rechtsprechung des OLG Stuttgart stehe im Widerspruch zur Rechtsprechung des EuGH. Eine Differenzierung schüfe ungleiche Möglichkeiten, mit türkischen Titeln am Markt werben zu dürfen.

Der Beklagte führe den Titel unstreitig so, wie in dem Verfahren 12 U 193/13 vom OLG Stuttgart für richtig befunden. Damit sei keine Wiederholungsgefahr mehr gegeben.

Der Beklagte habe zu einem großen Teil ausländische Mandanten, darunter viele Türken. Daher sei der Hinweis auf die Hochschule für ihn ein Vorteil.

Der Beklagte beantragt (18. Mai 2015).

1. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 12.02.2015, 35 O 55/14 KfH, abgeändert.
2. Die Klage wird abgewiesen.

Weiter beantragt er die Einholung einer Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofes zu der Frage, ob in der Türkei durch eine Hochschule verliehene akademische Grade, Ehrengrade und Ehrentitel im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne Zusatz der verleihenden Hochschule geführt werden dürfen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das landgerichtliche Urteil und trägt vor:

Es gehe nicht darum, ob der Beklagte die streitgegenständlichen Titel überhaupt führen dürfe, sondern darum, ob er sie ohne Angabe der verleihenden Hochschule führen dürfe, was er unstreitig getan habe. Diese vom Landgericht (LGU 3/5) im unstreitigen Tatbestand festgestellte Verwendung könne der Beklagte zweitinstanzlich nicht mehr in Zweifel ziehen. Im Übrigen habe er unstreitig mehrfach im Internet, im Widerspruchsformular des Mahnbescheids, im Wahlzettel für das Versorgungswerk sowie in der Schorndorfer Zeitung die Titel ohne Angabe der Hochschule geführt.

Selbst wenn er lehrend oder als Vortragsredner tätig wäre, müsste er nach § 37 LHG die verleihende Hochschule angeben. Ob und inwieweit der Beklagte in der Türkei seine ihm angeblich verliehenen Titel führe und führen dürfe, sei nicht Streitgegenstand.

Ein Wettbewerbsverhältnis bestehe. Außerdem seien die Parteien einander nicht nur mehrfach vor Gericht begegnet, sondern zuletzt auch in einer erbrechtlichen Auseinandersetzung.

Der Kläger habe von der Titelverwendung erstmals im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit erfahren.

Die Parteien seien beide Berufsträger und damit Wettbewerber. Der Kläger sei niemals Partner der Wäsch&Buchenroth Partnerschaftsgesellschaft mbH gewesen. Der Beklagte könne das Partnerschaftsregister einsehen.

Die Wiederholungsgefahr sei nicht entfallen. Eine Unterlassungserklärung liege nicht vor. Zudem erkläre der Beklagte, dafür kämpfen zu wollen, seinen „Prof.“ und seinen „Dr. h.c.“ wieder ohne „Yeditepe-Vorbau“ führen zu dürfen (BK 4).

Die Verwendung der Titel verstoße auch, wie vom Landgericht ausgeführt, gegen das Berufsrecht. Die Behauptung des Beklagten, er habe sie nicht ohne den Hinweiszusatz auf die verleihende Hochschule verwendet, sei unwahr.

Das Äquivalenzabkommen sei auf Ehrentitel gar nicht anwendbar.

Der Beklagte erwecke den Eindruck, er sei einem deutschen Honorarprofessor vergleichbar. Seine türkischen Titel seien denjenigen deutscher Herkunft nicht vergleichbar. Der Fall betreffe nicht das Europarecht. Im Übrigen sei "Inländerdiskriminierung" kein europäisches Rechtsproblem. Eine Vorabentscheidung des EuGH sei nicht einzuholen.

Es bestehe mangels Unterlassungserklärung weiterhin die Gefahr, dass der Beklagte in den betreffenden Verkehrskreisen einen unzutreffenden Eindruck über seine wissenschaftliche Qualifikation zu erwecken versuchen und daher irreführend i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UWG werben werde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens im zweiten Rechtszug nimmt der Senat Bezug auf die im Berufungsverfahren eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen und auf die Sitzungsniederschrift vom 15. Oktober 2015. Der Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat Wert darauf gelegt, dass es sich bei den streitgegenständlichen Bezeichnungen nicht um Ehrentitel handele und dass ihm deren Führung im privaten Bereich nicht verboten werden dürfe.

II.

Die Berufung ist zulässig, aber unbegründet. Dem Kläger steht der vom Landgericht zugesprochene Unterlassungsanspruch zu. Der Beklagte vermag die erstinstanzliche Entscheidung im Ergebnis nicht zu erschüttern.

A

Die Klage ist zulässig. Der Kläger ist insbesondere klagebefugt, und seiner Klage steht nicht der Rechtsmissbrauchseinwand aus § 8 Abs. 4 UWG entgegen.

1.

Der Kläger ist klagebefugt.

a)

Dahinstehen kann, ob der Kläger zeitweise Mitglied in einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung war. Denn "Mitbewerber" im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG ist jeder Unternehmer, der mit einem oder mehreren Unternehmern als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis steht. "Unternehmer" ist gem. § 2 Abs. 1 Nr. 6 UWG jede natürliche oder juristische Person, die geschäftliche Handlungen im Rahmen ihrer gewerblichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit vornimmt. Mitbewerber-

schaft liegt vor, wenn sich die Parteien auf demselben sachlich, räumlich und zeitlich relevanten Markt betätigen und versuchen, Waren oder Dienstleistungen innerhalb derselben Verkehrskreise abzusetzen (vgl. BGH, Urteil vom 29. März 2007 - I ZR 122/04, GRUR 2007, 1079 - Bundesdruckerei; BGH, Urteil vom 20. Februar 2013 - I ZR 146/12, NJW 2013, 2671 - auch zugelassen am OLG Frankfurt). Im Interesse eines wirksamen wettbewerbsrechtlichen Individualschutzes sind an das Bestehen eines Wettbewerbsverhältnisses allerdings keine hohen Anforderungen zu stellen (BGH, Urteil vom 24. Juni 2004 - I ZR 26/02, NJW 2004, 3032 - Werbeblocker). Es genügt, wenn sich die Parteien im Absatz ihrer Leistungen gegenseitig stören können. Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 UWG und damit aktivlegitimiert gemäß § 8 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 UWG ist bei Rechtsanwaltssozietäten nicht nur die Gesellschaft, sondern auch jeder in der Sozietät tätige zugelassene Rechtsanwalt (OLG Stuttgart, Urteil vom 18. März 2014 – 12 U 193/13, GRUR-RR 2014, 454, bei juris Rz. 11, m.w.N. - akademische Ehrengarde).

b)

Die Parteien konkurrieren als unstreitig seit vielen Jahren zugelassene Rechtsanwälte auf demselben räumlichen und sachlichen Markt um Mandate. Dahinstehen kann, ob sie sich bereits als Rechtsvertreter gegenübergestellt haben, wie vom Kläger substantiiert vorgetragen. Denn dies betrifft nur die Vergangenheit, wohingegen der geltend gemachte Unterlassungsanspruch in die Zukunft gerichtet ist (st. Rspr.; vgl. Bornkamm, in: Köhler/Bornkamm, UWG, 33. Aufl., 2015, Rnrn. 1.7 und 1.8a zu § 8, m.w.N. zur Rspr. des Bundesgerichtshofes).

Dahinstehen kann ebenso, dass die Parteien unterschiedliche Tätigkeitsschwerpunkte ausweisen. Denn dies schließt nicht aus, dass sie auch Mandate außerhalb dieser Schwerpunkte annehmen; nach dem Parteivortrag ist sogar positiv davon auszugehen, dass sie über ihre Spezialgebiete hinaus anwaltlich tätig sind.

Denn für die Annahme eines Konkurrenzverhältnisses reicht es aus, dass beide ihre Kanzleisitze im selben Landgerichtsbezirk (Stuttgart) haben, rund 25 Kilometer voneinander entfernt, so dass es schon von daher durchaus möglich ist, dass das Mandat, das der eine erhält, dadurch dem anderen nicht erteilt wird. Hinzu kommt, dass zumindest der Beklagte sich werbend im Internet und über lokale Presseerzeugnisse im östlichen Umland von Stuttgart an die Öffentlichkeit wendet und damit auch den Einzugsbereich der Kanzlei des Klägers berührt und dass er selbst daraus - wenn auch nicht schlüssig - abgeleitet hat, der Kläger müsse schon lange von der nunmehr angegriffenen Titelverwendung gewusst haben.

2.

Der Beklagte trägt keine Umstände vor, die in der Gesamtschau den von Amts wegen zu berücksichtigenden, aber zur Feststellungslast des Beklagten stehenden Rechtsmissbrauchseinwand nach § 8 Abs. 4 UWG begründen könnten.

a)

Der Beklagte trägt vor, die Parteien seien einander trotz jahrzehntelanger Berufstätigkeit beruflich noch nicht begegnet. Er erhebt hierzu aber keine ordnungsgemäße Gehörsrüge gegen das landgerichtliche Urteil. Dieses Vorbringen, welches der Kläger substantiiert bestritten hat, ist zudem schon aus sich heraus unbehelflich. Es bedarf keiner Erörterung, dass es zu einer wettbewerblichen Beeinträchtigung in der Vergangenheit gekommen sein kann, ohne dass die Parteien voneinander gewusst haben oder diese Beeinträchtigung bemerkt haben müssten; das nicht erteilte Mandat fällt nicht auf. Im Übrigen gelten die zur Klagebefugnis bereits ausgeführten Gründe in gleicher Weise. Dies hat schon das Landgericht zutreffend erkannt.

b)

Dass dem Kläger die Selbstbezeichnung des Beklagten seit längerem habe bekannt sein müssen, trägt der Beklagte schon nicht schlüssig vor; der Kläger hat es bestritten. Allein eine Veröffentlichung im örtlichen Wochenblatt, das jedem Haushalt zugeleitet werde, belegt noch nicht, dass der Kläger diese auch gelesen oder den Inhalt sonst zur Kenntnis bekommen habe. Selbst wenn dem so gewesen wäre, begründete ein Zuwarten aber keinen Anhalt auf Rechtsmissbrauch. Eine Durchsetzbarkeitsgrenze hat der Gesetzgeber erst durch die Verjährungseinrede geschaffen. Die Voraussetzungen einer Verwirkung hat der Beklagte nicht dargetan. Was an einem Zuwarten darüber hinaus rechtsmissbräuchlich sein sollte, ist nicht ersichtlich. Im Gegenteil widerspricht sich der Beklagte hier selbst, indem er an anderer Stelle auf den besonderen Verfolgungseifer des Klägers abstellt und gerade diesen als Beleg für einen Rechtsmissbrauch anführt.

c)

Ein selektives Vorgehen des Klägers gegen den Beklagten und seine Prozessbevollmächtigte belegte auch in Verbindung mit einer unmittelbar nach Ablauf der in einer Abmahnung gesetzten Frist gestellten Strafanzeige gegen den Beklagten nicht einen Rechtsmissbrauch. Hat eine natürliche Person gleichartige Ansprüche gegen verschiedene Schuldner, so steht es ihr frei, gegen welchen von ihnen sie vorgehen will; sie unterliegt insbesondere keinem Gleichbehandlungsgebot. Anders als bei Wettbewerbsvereinen oder -verbänden in Betracht zu ziehen, lässt sich aus

einem gezielt selektiven Vorgehen einer natürlichen Person regelmäßig kein Anzeichen für einen Rechtsmissbrauch herleiten.

Auch mit einer Strafanzeige zuzuwarten, war der Kläger von Rechts wegen nicht gehalten. Bei einer Strafanzeige handelt es sich zudem nicht um ein Mittel zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche, sondern um eine von der Rechtsordnung im Interesse der Allgemeinheit eröffnete Möglichkeit, auf eine Sanktionierung strafbaren Verhaltens hinzuwirken.

d)

Dass es dem Kläger in allererster Linie um eine Bestrafung des Beklagten gehe und ums Geld, sein wettbewerbsrechtliches Vorgehen also von daher ganz überwiegend durch sachfremde Gesichtspunkte motiviert sei, vermag der Senat nicht festzustellen.

aa)

Die vorliegende Klage wäre nicht geeignet, eine Bestrafung des Beklagten herbeizuführen. Im Gegenteil käme eher in Betracht, dass eine zivilrechtliche Verurteilung und die damit verbundene Kostenbelastung bei einer späteren Strafzumessung ggf. berücksichtigt werden könnte.

Eine Bestrafung des Beklagten wegen des nunmehr lauterkeitsrechtlich angegriffenen Verhaltens könnte andererseits dazu beitragen, künftige gleichartige Verhaltensweisen zu vermeiden (Gedanke der Spezialprävention), ohne allerdings dem Kläger eine Sanktionsmöglichkeit bei künftigen Verstößen an die Hand zu geben. Auf jene hinzuwirken, kann somit lauterkeitsrechtlich nicht ohne das Hinzutreten weiterer gewichtiger Umstände als Anzeichen für einen Rechtsmissbrauch angesehen werden.

bb)

Einen Hinweis auf ein überwiegendes Gebührenerzielungsinteresse legt der Beklagte nicht dar. Insbesondere ist keine Gebührenschilderei erkennbar.

B

Die Klage ist auch in allen Streitgegenständen - sie richtet sich gegen zwei durch eine und/oder-Verknüpfung verbundene, in einem Klageantrag zusammengefasste, zivilprozessrechtlich aber voneinander zu trennende Titelführungen - aus §§ 8 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 Nr. 1, 5 Abs. 1 Nr. 3, 3 Abs. 1 UWG begründet. Ob darüber hinaus, wovon der Senat allerdings ausgeht, wie schon das OLG Stuttgart in dem Verfahren 12 U 193/13, auch ein Verstoß gegen §§ 3, 4 Nr. 11

UWG i.V.m. § 37 Abs. 2 LHG vorliegt oder ob der vom Landgericht angenommene Verstoß gegen rechtliche Vorschriften gegeben ist, bedarf daher keiner eingehenderen Erörterung.

1.

Der pauschale Angriff des Beklagten, das Landgericht habe sich mit wesentlichen Teilen seines Vortrages nicht auseinandergesetzt, überspannt die Anforderungen an die Begründung eines Zivilurteils. § 313 Abs. 3 ZPO verlangt nur eine kurze Wiedergabe der tragenden Gründe. Auch Art. 103 Abs. 1 GG gibt den Verfahrensbeteiligten keinen Anspruch auf eine ausführliche oder gar abschließende Darlegung der gerichtlichen Erwägungen. Der Anspruch der Partei auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG erfordert es, dass das Gericht das Vorbringen der Parteien zur Kenntnis nimmt und gedanklich in seine Entscheidung einbezieht. Davon dass dies geschehen ist, ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung auszugehen (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 30. Januar 2014 - 2 U 50/14, m.w.N.). Abweichende Rechtsauffassungen oder verästelte Ausführungen einer Partei aufzuarbeiten, zumal wenn es auf diese nach seiner Auffassung nicht ankommt, ist das Gericht nicht gehalten. Dass es sich mit allen Argumenten der Partei auseinandersetze, ist nicht erforderlich. Soweit der Berufungsführer rügen will, das Gericht habe Vortrag übergegangen, hat er dies in einer Verfahrensrüge konkret darzulegen.

2.

Mit seinem Vortrag, er habe den beanstandeten Artikel K 13 in seine Internetpräsenz nur übernommen und dabei deutlich darauf hingewiesen, dass ihn die Yeditepe Universität, Istanbul, zum Prof. Dr. h.c. ernannt habe, kann der Beklagte nicht die im unstreitigen Tatbestand des landgerichtlichen Urteils wiedergegebenen Tatsachenfeststellungen überwinden. Diese sind nach § 314 ZPO für das Berufungsverfahren maßgebend. Eine Tatbestandsberichtigung hat der Beklagte hiergegen nicht beantragt. Als neuer Vortrag ist sein Vorbringen nach §§ 529 Abs. 1, 531 Abs. 2 ZPO präkludiert und daher unbeachtlich.

3.

Dass dem Beklagten die streitgegenständlichen Titel wirksam verliehen wurden, hat das Landgericht festgestellt. Eine Gegenrüge, durch die dies in Zweifel gezogen würde, erhebt der Kläger hiergegen nicht. Sein nur allgemein gehaltenes Bestreiten reicht nicht aus, die Feststellungen des Landgerichts zu erschüttern.

4.

Dahinstehen kann, ob der Beklagte die streitgegenständlichen Titel nach türkischem Recht unab-

hängig von der Dauer der Lehrtätigkeit führen darf und ob er nach wie vor in der Türkei lehrend tätig ist. Denn der Klageantrag wendet sich nach seinem eindeutigen Wortlaut nicht dagegen, dass der Beklagte sie überhaupt führt, sondern der Kläger rügt nur - und damit beschreibt er den streitgegenstandsprägenden Lauterkeitskern - dass der Beklagte diese Bezeichnungen im geschäftlichen Verkehr als Rechtsanwalt ohne Angabe der verleihenden Hochschule führt.

5.

Die vom Landgericht festgestellten Formen der Führung eines Professorentitels und eines Ehrendokortitels durch den Beklagten sind jeweils nach §§ 3, 5 Abs. 1, S. 1 und S. 2 Nr. 3 UWG unlautere geschäftliche Handlungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG, gleichviel ob nur einer von beiden oder beide zusammen geführt werden.

a)

Die angegriffene Titelführung ist in beiden Teilen irreführend im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 3 UWG.

aa)

Nach § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UWG ist eine geschäftliche Handlung irreführend, wenn sie unwahre Angaben enthält oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über die Person, Eigenschaften oder Rechte des Unternehmens wie Identität, Vermögen einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums, den Umfang von Verpflichtungen, Befähigung, Status, Zulassung, Mitgliedschaften oder Beziehungen, Auszeichnungen oder Ehrungen, Beweggründe für die geschäftliche Handlung oder die Art des Vertriebs.

Eine Werbung ist eine irreführende geschäftliche Handlung, wenn sie bei einem erheblichen Teil der Angesprochenen (vgl. BGH, Urteil vom 08. März 2012 – I ZR 202/10, MDR 2012, 1238, bei juris Rz. 23 – Marktführer Sport) eine solche falsche Vorstellung erweckt.

bb)

Das unberechtigte Verwenden akademischer Grade oder Titel durch einen Rechtsanwalt stellt nach der Rechtsprechung eine solche Irreführung dar, weil sie geeignet ist, in den betreffenden Verkehrskreisen einen unzutreffenden Eindruck über die wissenschaftliche Qualifikation des Rechtsanwalts zu erwecken (OLG Stuttgart, Urteil vom 18. März 2014 - 12 U 193/13, GRUR-RR 2014, 454, bei juris Rz. 21, u.H. auf OLG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 27. Oktober 2010 - 5 U 91/10; OLG Köln, Urteil vom 08. Oktober 2010 - 6 U 109/10, MDR 2011, 267; OLG Bamberg, Ur-

teil vom 25. Mai 2011 - 3 U 7/11, NJW-Spezial 2011, 542; u.a.).

cc)

Daneben kann aber auch eine verwaltungsrechtlich nicht zu beanstandende Titelführung im geschäftlichen Verkehr zu einer Täuschung führen, welche sie unlauter macht. Dies ist hier der Fall.

(1)

Während § 4 Nr. 11 UWG darauf abzielt, erhebliche Marktbeeinträchtigungen durch Verstöße gegen konkrete gesetzliche Vorgaben zu wehren, die in Marktverhaltensregeln ihren Niederschlag gefunden haben, zielen §§ 5, 5a UWG darauf ab, die Entscheidungsfreiheit des angesprochenen Marktteilnehmers zu schützen. Die Frage, ob der Angesprochene einem Irrtum unterliegt, ist für die Beurteilung einer geschäftlichen Handlung als im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG unlauter regelmäßig unerheblich. Liegt ein Verstoß gegen eine Marktverhaltensregelung vor, so führt dieser grundsätzlich und unabhängig davon zur Unlauterkeit, ob ihn der Angesprochene erkennt. Hingegen kann ein an sich rechtmäßiges Verhalten aufgrund der konkreten Umstände zu einer Irreführung des Verkehrs führen.

(2)

Die nach außen wirkenden Selbstbezeichnungen des Beklagten, welche das Landgericht wiedergegeben hat, richteten sich an das allgemeine Publikum, neben Unternehmern auch an alle Verbraucher. Darauf, ob der Beklagte in seiner anwaltlichen Praxis überwiegend Türken vertritt, kommt es nicht an. Denn er spricht als in Deutschland zugelassener Rechtsanwalt mit Kanzleisitz in Deutschland nicht nur türkische Verbraucher an.

Da sich die Angaben an das allgemeine Publikum richten, ist für die Beurteilung entscheidend, wie die beanstandete Werbebehauptung von diesem Verkehrskreis aufgefasst wird (vgl. statt vieler BGH, Urteile vom 03. Mai 2001 - I ZR 318/98, GRUR 2002, 182, 184 = WRP 2002, 74 - Das Beste jeden Morgen; und vom 08. März 2012 - I ZR 202/10, MDR 2012, 1238, bei juris Rz. 22 - Marktführer Sport), was der Senat vorliegend aus eigener Kenntnis beurteilen kann, da seine Mitglieder zu dem angesprochenen Personenkreis gehören (st. Rspr.; vgl. nur OLG Stuttgart, Urteile vom 18. Juli 2013 - 2 U 175/12; und vom 13. November 2014 - 2 U 30/14). Hingegen bleibt ohne Einfluss, ob die vom Kläger beanstandeten Abkürzungen in der Türkei gemeinhin oder üblicherweise zur Bezeichnung der dem Kläger von der Yeditepe Universität verliehenen Bezeichnungen verwendet werden.

(3)

Demjenigen, welcher die Bezeichnungen „Prof.“ oder „Professor“ und „Dr. h.c.“ oder einen dieser Titel führt, wird vom durchschnittlich informierten und verständigen Verbraucher, der der Bezeichnung mit situationsadäquater Aufmerksamkeit begegnet, regelmäßig ein besonderes Vertrauen in Bezug auf seine intellektuellen Fähigkeiten, seinen Ruf, seine Seriosität und seine Zuverlässigkeit entgegengebracht (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 18. März 2014 - 12 U 193/14, GRUR-RR 2014, 454, bei juris Rz. 18, u.H. auf OLG Bamberg, Urteil vom 25. Mai 2011 - 3 U 7/11, NJW-Spezial 2011, 542).

Darüber hinaus nimmt der Verbraucher, dem die Bezeichnung „Prof.“ als ihm bekannte Abkürzung für „Professor“ in Verbindung mit einem Namen im Rahmen berufsbezogener Werbung eines Rechtsanwaltes entgegentritt, an, dass der Titel bzw. der akademische Grad dem Träger aufgrund besonderer wissenschaftlicher Leistungen verliehen worden ist. Ist der Bezeichnung nicht räumlich unmittelbar ein Zusatz über die verleihende Hochschule beigefügt, so nimmt der Verbraucher daneben an, der Grad bzw. der Titel stamme von einer deutschen Hochschule, die berechtigt sei, diesen Titel zu vergeben. Dies gilt auch für die Bezeichnung „Dr. h.c.“.

Dass es sich um ausländische akademische Grade handele, kommt dem Verbraucher hingegen nicht in den Sinn, da er die Bezeichnungen aus dem deutschen Wissenschaftsleben kennt und keinen Anhalt für die Annahme hat, dass - was einen Ausnahmefall darstellt - der Grad im Ausland verliehen wurde. Hinzu kommt, dass der Verbraucher aus dem Umstand, dass ihm gelegentlich akademische Grade mit einem Verleihungszusatz (Ortszusatz) entgegentreten, im Umkehrschluss annimmt, mangels eines solchen Zusatzes liege kein im Ausland verliehener Titel oder Grad vor.

Aus der Bezeichnung „Prof.“ oder „Professor“ nimmt der Verbraucher an, es handele sich um einen hauptamtlichen bzw. „ordentlichen“ Professor.

Aus der Bezeichnung als „Dr. h.c.“ entnimmt der Verbraucher, der Träger dieses Titels habe zwar kein reguläres (ordentliches) Promotionsverfahren erfolgreich durchlaufen, der Titel sei ihm aber von einer deutschen Hochschule aufgrund hervorragender Leistungen in der Berufspraxis verliehen worden, durch welche er eine ähnliche wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen habe wie derjenige, der ein ordentliches Promotionsverfahren erfolgreich durchlaufen habe.

(4)

Darin irrt der Verbraucher beim Beklagten doppelt, wobei jede der nachbezeichneten Fehlvorstellungen für sich zur Unlauterkeit der angegriffenen Verwendung führt.

Zum einen irrt der Verbraucher, da der Professorentitel ebenso wie der „Dr. h.c.“ von einer türkischen Stiftungsuniversität verliehen wurde, zum anderen, da der Beklagte ausweislich seines eigenen Vortrages keine ordentlichen akademischen Grade bzw. Titel verliehen bekommen hat, sondern eine Honorarprofessur (Ehrenprofessur) und einen Ehrendoktorgrad, also Ehrengade. Dies bestreitet der Beklagte zwar im Ergebnis. Er bleibt damit aber ohne Erfolg.

(4.1.)

Beide streitgegenständlichen Bezeichnungen sind Ehrengade. Davon hat der Senat schon nach den Feststellungen des Landgerichts auszugehen, gegen die der Beklagte keine ordnungsgemäße Verfahrensrüge erhebt (§§ 529 ff. ZPO). Soweit er dagegen Zeugenbeweis antritt, ist dieses Beweismittel nach §§ 529 Abs. 1, 531 Abs. 2 ZPO verspätet und damit unbeachtlich. Das dazu vorgelegte Schreiben vom 20. März 2015 vermag die landgerichtlichen Feststellungen nicht in Zweifel zu ziehen; es bestärkt sie vielmehr noch.

Die Entscheidung des Landgerichts steht auch im Einklang mit dem zwar nicht mit zivilprozessrechtlicher Bindung für das vorliegende Verfahren, so doch in der Sache zutreffenden Urteil des 12. Zivilsenates des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 18. März 2014 (12 U 193/12).

Diese Einordnung entspricht zudem dem vom Beklagten nunmehr vorgelegten Schreiben vom 20. März 2015 wie auch den in ihrer deutschen Bedeutung zwischen den Parteien unstreitigen englischen Originalbezeichnungen durch die Yeditepe Universität. In dieselbe Richtung weist im Übrigen deutlich der Text jenes Schreibens vom 20. März 2015, in dem die Unterscheidung zwischen ordentlichen und Honorarprofessuren und der Umstand hervortritt, dass der Verleihung des Ehrendoktorgrades kein ordentliches Promotionsverfahren vorangegangen ist.

Die - in ihrer Tatsachengrundlage bestrittene - Argumentation des Beklagten, da er unverändert lehre, sei sein Titel nicht bloße Ehrung, sondern Tätigkeitsbezeichnung, geht daran vorbei, dass für die Einordnung nicht der derzeitige Stand einer Lehrtätigkeit ausschlaggebend ist, sondern die Qualifikation auf der Grundlage des Verleihungsaktes.

(4.2.)

Die dem Beklagten verliehenen Bezeichnungen lassen nicht auf die Qualifikation schließen, welche bei einer Verleihung durch eine deutsche Hochschule zu erwarten wäre. Auch dies belegt der eigene Vortrag des Beklagten.

(4.2.1)

In dem Schreiben vom 20. März 2015 heißt es:

„Der Titel Honorarprofessor wurde aufgrund Ihres wesentlichen Beitrags zum Einwanderungsrecht / Ausländerrecht, der auch durch Ihre zahlreichen einflussreichen Publikationen zu diesem Thema dokumentiert wird, verliehen. Der Umfang und die Qualität Ihrer Arbeit beeindruckten nicht nur das Gremium der Juraprofessoren, die Ihre wissenschaftlichen Publikationen prüften, sondern auch den Senat. Wir kamen einerseits zu dem Schluss, dass „die ausführlichen Rechtsanalysen in den meisten Ihrer Publikationen einen hohen Standard erfüllten“, und nahmen andererseits auch Ihren konsequenten Einsatz auf dem Fachgebiet Migrationsrecht zur Kenntnis. Die wissenschaftlichen Kriterien, die die Voraussetzung für die Verleihung des vollen Titels Professor sind, wurden erfüllt. Wir entschlossen uns jedoch, Ihnen den vollen Titel Honorarprofessor zu verleihen, da Sie diesbezüglich weder einen Antrag gestellt noch ein Ersuchen an uns gerichtet hatten.“

Und später:

„Der Titel Professor wurde Ihnen verliehen, da Sie neben Ihrer Funktion als Referent auf den zahlreichen von uns veranstalteten Seminaren und Konferenzen als Lehrbeauftragter unserer Universität tätig sind und Jahr für Jahr im Sommersemester lehren. Ich möchte an dieser Stelle zwischen der Verleihung des Titels Honorarprofessor an Sie und der Verleihung des Titels Ehrendoktor an eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens, einen berühmten Künstler oder Staatsmann unterscheiden. Der Unterschied zwischen der Titelverleihung ehrenhalber und der Titelverleihung an einen Lehrbeauftragten ist hinlänglich bekannt.“

Daraus ergibt sich eindeutig, dass der Beklagte kein dem deutschen akademischen Usus im Bereich der Rechtswissenschaften entsprechendes, dem Erwerb eines ordentlichen Professorentitels vorangehendes Verfahren durchlaufen hat.

Darüber hinaus wird in dem Schreiben eindeutig unterschieden zwischen dem ordentlichen Professorentitel und demjenigen eines Honorarprofessors.

(4.2.2)

Der Titel eines „Dr. h.c.“ ist dem Beklagten nicht für eine wissenschaftliche Leistung verliehen worden, sondern aus wissenschaftsfremden Gründen. Der Beklagte trägt selbst als Gründe vor:

„Der Titel Ehrendoktor wurde Ihnen für Ihre praktische anwaltliche Tätigkeit in Präzedenzfällen, die vielen türkischen Staatsangehörigen zu einer besseren rechtlichen Stellung verhalfen,

verliehen. Dadurch haben Sie einen herausragenden Beitrag zur Verbesserung der Lebensbedingungen zahlreicher einfacher Menschen geleistet. Der Fall Soysal war ein beeindruckender Höhepunkt einer Reihe von Urteilen, in denen Sie als Anwalt tätig waren. Wir anerkannten auch, dass Ihre eigentliche Doktorarbeit mit Schwerpunkt auf den Rechten türkischer Arbeitnehmer rund zwei Jahrzehnte nach der Verteidigung in 2. Auflage erschien, was sehr selten der Fall ist. Daher ist es unbestreitbar, dass Sie einen herausragenden Beitrag zur Verbesserung der Lebensbedingungen so vieler Menschen, die bei der Verteidigung ihrer Rechte Schwierigkeiten hatten, geleistet haben.

Letztlich bedeutet dies, dem Beklagten wurde der Titel „Dr. h.c.“ für seine Verdienste um die Interessen in Deutschland lebender Türken verliehen. Der einzige Ansatz zu wissenschaftlicher Tätigkeit ist der Hinweis darauf, dass seine Dissertation, für die er aber bereits einen Doktorgrad trägt, in zweiter Auflage erschienen ist. Ob aufgrund besonderer Nachfrage oder aus anderen Gründen, bleibt dabei offen und kann auch für den Rechtsstreit offen bleiben.

b)

Diese Fehlvorstellungen sind markterheblich.

aa)

Anders als bei einer Verwendung im rein wissenschaftlichen Bereich, insbesondere bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen oder Vorträgen, bei denen der Inhalt der wissenschaftlichen Äußerung die Wertschätzung bestimmt, kommt im Bereich der gewerblichen Rechtsberatung der Erwartung des angesprochenen Verkehrs die entscheidende Bedeutung zu.

bb)

Schon im Grundsatz begegnet der Verbraucher akademischen Graden ausländischer Hochschulen, die ihm nicht aufgrund ihrer Reputation bekannt sind, reservierter als akademischen Graden deutscher Hochschulen. Dies bedarf aber keiner eingehenderen Erörterung.

Denn die mit akademischen Graden und Titeln deutscher Hochschulen verbundene Erwartung besonderer Qualifikation gerade in Bezug auf die deutsche Rechtsordnung, und auf sie legt der potentielle Mandant, der in Deutschland einen Rechtsanwalt sucht regelmäßig wert, würde er bei dem gleichermaßen bezeichneten Rechtsanwalt nicht vermuten, von dem er wüsste dass jener die Bezeichnungen aufgrund Verleihung durch eine ausländische Hochschule führt.

Die Verbraucher würden außerdem, worauf es aber gar nicht mehr entscheidend ankommt, kennen sie die oben zitierten Gründe für die Verleihung der beiden Titel an den Beklagten, diesen Bezeichnungen nicht annähernd dieselbe Wertschätzung und ihm nicht annähernd dieselbe Qua-

lifikationserwartung entgegenbringen, die sie aufgrund ihres Verständnisses von den durch den Beklagten verwendeten Bezeichnungen entwickeln. Dies liegt für den Senat auf der Hand.

Der Senat verkennt nicht, dass in Ausnahmefällen etwas anderes gelten kann, namentlich dann, wenn der Verbraucher einen Spezialisten für ein bestimmtes ausländisches Recht sucht. Dabei handelt es sich aber um Sonderfälle, denen für sich schon deshalb keine Entscheidungserheblichkeit zukommt, weil sie nur Randbereiche des maßgebenden Gesamtmarktes betreffen.

6.

Die Wiederholungsgefahr, welche aufgrund des unlauteren Verhaltens des Beklagten zu vermuten ist, ist nicht entfallen.

a)

Die durch einen bereits begangenen Wettbewerbsverstoß begründete tatsächliche Vermutung für das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr kann regelmäßig nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden. Sie entfällt insbesondere nicht schon mit der Aufgabe der Tätigkeit, in deren Rahmen die Verletzungshandlung erfolgt ist, solange nicht auch jede Wahrscheinlichkeit für eine Wiederaufnahme ähnlicher Tätigkeiten durch den Verletzer beseitigt ist (BGH, Urteil vom 30. April 2014 – I ZR 170/10, MDR 2014, 1278, bei juris Rz. 31; BGH, GRUR 2001, 453, 455 - TCM-Zentrum, m.w.N.). Erst recht reicht eine verbale Absichtsbekundung, das beanstandete Verhalten künftig zu unterlassen, nicht aus. Die Weigerung, diese Erklärung durch eine Sanktionsmöglichkeit für den Unterlassungsgläubiger abzusichern, belegt die Wiederholungsgefahr sogar.

b)

Eine strafbewehrte Unterlassungserklärung hat der Beklagte nicht abgegeben. Selbst wenn er sich nunmehr im geschäftlichen Verkehr verwaltungsrechtskonform und nicht mehr irreführend bezeichnete, schliesse dies eine Rückkehr zur vormaligen Praxis nicht aus und wäre mangels einer tragfähigen Absicherung nicht geeignet, die Wiederholungsgefahr zu beseitigen.

III.

Die Voraussetzungen einer Vorlage der Sache an den EuGH bestehen nicht. Dies folgt zwar nicht aus den vom Landgericht ausgeführten Gründen. Dennoch erweist sich seine Rechtsauffassung

als im Ergebnis richtig, wobei es nicht darauf ankommt, dass das Landgericht, welches nicht letztinstanzliches nationales Gericht war, von daher ohnehin nicht zu einer Vorlage an den EuGH verpflichtet gewesen sein konnte. Auch der Senat als letztinstanzliches Gericht ist, was von Amts wegen zu beachten wäre, nicht aus Art. 267 Abs. 3 AEUV zu einer Vorlage an den Europäischen Gerichtshof gehalten.

1.

Das nationale Gericht hat bei der Anwendung des nationalen Rechts den Vorrang des Unionsrechts zu beachten. Es muss daher prüfen, ob einem auf das nationale Wettbewerbsrecht gestützten Begehren Unionsrecht entgegensteht. Hält ein nicht letztinstanzliches Gericht die Rechtsfrage für entscheidungserheblich, so kann es sie dem EuGH zur Vorabentscheidung vorlegen (Art. 267 Abs. 2 AEUV); das letztinstanzlich entscheidende Gericht ist, sofern nicht ein Eilverfahren betrieben wird (EuGH Slg 1977, 957 = NJW 1977, 1585; KG, GRUR 1986, 471; Köhler, in: Köhler/Bornkamm, UWG, 33. Aufl., Einl. Rn. 3.8), zur Vorlage verpflichtet (Art. 267 Abs. 3 AEUV).

Eine Vorlage erfolgt aber dann nicht, wenn, was das nationale Gericht in eigener Verantwortung zu prüfen hat (EuGH Slg 2005, I-8151 Rn 37 – Intermodal Transports), die europäische Rechtslage durch den EuGH geklärt ist oder so offenkundig ist, dass ist für einen vernünftigen Zweifel kein Raum ist (EuGH, Slg 1982, 3415, Rn. 14 ff. = NJW 1983, 1257 – C. I. L. F. I. T.; BVerfG, NJW 2011, 1131, Tz. 6; BGH, WRP 2014, 1054, Tz. 17 – Geld-zurück-Garantie III; zum Ganzen Köhler, in: Köhler/Bornkamm, UWG, 33. Aufl., Einl. Rn. 3.1 ff., m.w.N.)

2.

Der Beklagte legt schon nicht dar, dass eine ungeklärte Rechtsfrage aus dem Recht der Europäischen Union für die Entscheidung im vorliegenden Rechtsstreit erheblich wäre.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO, die Streitwertfestsetzung auf §§ 51, 39 Abs. 1 GKG i.V.m. 3 ZPO. Der Senat hält aufgrund des vorgerückten Lebensalters des Beklagten einen Wert von insgesamt 10.000,- € für angemessen.

Die Revision zuzulassen, besteht kein Grund im Sinne des § 543 Abs. 2 ZPO.

Verkündet am 22.10.2015

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle